

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.564.635

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)11989/J-NR/2022

Wien, 4. Oktober 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Julia Elisabeth Herr, Kolleginnen und Kollegen haben am 04.08.2022 unter der Nr. **11989/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Betreten verboten bei Bundesgärten-Rasen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 9:

- Wie wird das Rasen-Betretungsverbot in den Bundesgärten inhaltlich begründet?
- Haben Sie Pläne das Betretungsverbot von Rasenflächen aufzuheben?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Zu den Aufgaben der Österreichischen Bundesgärten gehören entsprechend § 21 Abs. 3 Z 7 Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten (Bundesämtergesetz), BGBl I Nr. 83/2004 idGF die gärtnerische Pflege und Betreuung der historischen Parks und Gärten (Hofgarten und

Schlosspark Ambras in Innsbruck sowie der Augarten, Belvederegarten, Burggarten, Heldenplatz, Maria-Theresien-Platz, Schlosspark Schönbrunn und Volksgarten in Wien) sowie insbesondere deren Bewahrung und Revitalisierung.

Diese Gärten stehen alle unter verfassungsrechtlichem Denkmalschutz. Die Schlossparkanlage Schönbrunn sowie das Belvedere und die Hofburggärten zählen zudem zu den UNESCO Welterbestätten. Diese Gartenanlagen sind wertvolle gartenarchitektonische Gesamtkunstwerke und bilden gemeinsam mit den Schlössern und Bauwerken kulturhistorisch bedeutende Anlagen, deren gesamtheitlicher Erhalt für die nächsten Generationen ein zentraler Auftrag der Österreichischen Bundesgärten ist.

Gärten generell, und vor allem jene im innerstädtischen Raum, bedürfen angesichts der zunehmenden Herausforderungen durch die Klimaveränderung einem besonderen Schutz. Es ist eine zentrale Aufgabe der Österreichischen Bundesgärten, die Gartenanlagen als Naturgüter zu erhalten und die nötigen Revitalisierungsmaßnahmen zum Erhalt der Vegetation zu setzen. Gärten sind wichtige Klimaregulatoren und leisten einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Biodiversität in den Städten.

Die Öffnung von Teilbereichen der Rasenflächen erfolgt nach Möglichkeit sowie nach entsprechender Revitalisierungs- und Sanierungsmaßnahmen laufend. Derzeit finden Revitalisierungs- und Sanierungsmaßnahmen im Burggarten auf der Magnolienwiese, im gesamten Belvederegarten, auf den Schüsselwiesen im Augarten sowie im Schlosspark Schönbrunn am Rosenparterre, an der Kaiserfigur und am Großen Parterre statt. Im Burggarten und im Augarten ist die Öffnung der Flächen nach deren Fertigstellung als Liegewiesen vorgesehen.

Zu den Fragen 2 und 3:

- Wie viele Quadratmeter Rasenfläche gibt es in den Bundesgärten? (Bitte um Auflistung nach Standort)
- Wie viele Quadratmeter Rasenfläche unterliegen einem Betretungsverbot? (Bitte um Auflistung nach Standort)

Die gesamte Rasenfläche der einzelnen Standorte der Österreichischen Bundesgärten bzw. deren Rasenflächen mit einem Betretungsverbot werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

Standort	Gesamtfläche in Hektar	Rasenflächen gesamt in Hektar	Anteil der Rasenfläche mit Betretungsverbot in Prozent*
Augarten	52,3	18,8	60
Belvedere	17,3	11,5	99
Burggarten	3,8	2,8	50
Heldenplatz	2,1	1,47	-
Hofgarten	10,5	5,6	70
Maria-Theresien-Platz	3,7	2,59	100
Schlosspark Ambras	20	4	99
Schlosspark Schönbrunn	118,37	53,7	75
Volksgarten	4,9	3,8	99

*Die angegebenen Prozentwerte beinhalten das Betretungsverbot für sämtliche Rasenflächen inklusive deren Grünflächen in den Bundesgärten wie Blumenbeete, Boskette etc.

Hinsichtlich des Anteils von Rasenflächen mit Betretungsverbot am Heldenplatz liegen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft keine Informationen vor, da diesbezüglich die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft gegeben ist.

Zur Frage 4:

- Auf welche Ausnahmeregelungen (Spielplatz, Hundezone, ...) verteilen sich jene Rasenflächen, die keinem Betretungsverbot unterliegen? (Bitte um Auflistung der Ausnahmen und deren Flächenanteile nach Standort)

Ausgehend von den Flächenanteilen, wie unter den Fragen 2 und 3 dargestellt, unterliegen folgende Rasenflächen keinem Betretungsverbot:

Augarten:

- Liegewiese
- Hundezone Gaußplatz
- Hundezone Porzellanmanufaktur
- Spielplatz Klanggasse
- Spielplatz Kirche
- Waldspielplatz
- Weidenspielplatz
- Kleinkindespielplatz
- Fußballplatz
- Beachvolleyball Platz
- Bundesportplätze

Belvedere:

- Kleinkinderspielplatz

Burggarten:

- Liegewiese
- Kleinkinderspielplatz

Heldenplatz:

- Hundezone

Hofgarten:

- Liegewiesen
- Spielplatz
- Schachbretter

Schlosspark Ambras:

- Spielplatz
- Liegewiese

Schlosspark Schönbrunn:

- Liegewiesen
- Spielplätze

Volksgarten:

- Kleinkinderspielplatz
- Spielplatz Sandkiste

Zur Frage 5:

- Wer ist für die Kontrolle der Einhaltung des Betretungsverbotes für Rasenflächen zuständig?
 - a. Welche weiteren Aufgabengebiete decken diese ab?
 - b. Was sind die Kosten?

Die Kontrolle der Einhaltung des Betretungsverbotes obliegt der Parkaufsicht sowie den Gärtnerinnen und Gärtnern der Österreichischen Bundesgärten. Letztere kümmern sich um sämtliche gärtnerische Erhaltungsarbeiten wie die Rasenpflege, Baum- und Heckenschnitt, Neupflanzungen von Gehölzen, Frühjahrs- und Sommerbepflanzung, Weegerhaltung und -sanierung, die Müllentsorgung und Parkreinigung.

Die Portierinnen und Portiere der Österreichischen Bundesgärten erfüllen Portierdienste an den Eingangstoren, Überwachung der Einhaltung der Parkordnung im Eingangsbereich, Überwachung bei Veranstaltungen sowie die Zufahrtskontrolle an den Einfahrts- und Ausfahrtsbereichen.

Die Parkaufsicht kontrolliert die Einhaltung der Parkordnung im gesamten öffentlichen Gartengelände und übernimmt bei Bedarf die Dienstabläufe der Portiere an den Eingangstoren.

Die Gesamtkosten für die vielfältigen Aufgaben der Parkaufsicht und der Portierinnen bzw. Portiere betragen insgesamt rund 445.000 Euro pro Jahr. Die Kosten für die Kontrolltätigkeiten der Gärtnerinnen und Gärtner können nicht gesondert ausgewiesen werden, da diese Tätigkeiten im Rahmen ihrer gärtnerischen Tätigkeit erledigt werden.

Zur Frage 6:

- Wie viele Kontrollen wurden in den letzten 5 Jahren durchgeführt? (Bitte u Auflistung nach Standort und Jahr)

Die Kontrolltätigkeiten werden an den Standorten wie folgt wahrgenommen:

- Schlosspark Schönbrunn, Belvedere und Volksgarten: täglich durch die Parkaufsicht
- Augarten, Burggarten und Heldenplatz: täglich durch die Gärtnerinnen und Gärtner
- Hofgarten sowie Schlosspark Ambras: von April bis Oktober täglich durch die Parkaufsicht sowie ganzjährig durch die Gärtnerinnen und Gärtner
- Maria-Theresien-Platz: Fragen der Kontrolltätigkeiten fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft

Zur Frage 7:

- Wie oft wurden in den letzten 5 Jahren Personen von den Rasenflächen verwiesen? (Bitte um Auflistung nach Standort und Jahr)

Im Regelfall werden die Besucherinnen und Besucher nicht von den Rasenflächen „verwiesen“, es genügt ein Hinweis, dass auf ausgewiesenen Flächen aus denkmalschutzrechtlichen Gründen das Betreten des Rasens nicht gestattet ist.

Genauere Daten über Standort und Jahr sind dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft nicht bekannt.

Zur Frage 8:

- Wie hoch sind die jährlichen Kosten für Herstellung und Ersatz der Rasen-Betreten-Verboten-Schilder?

Die laufenden Kosten für die Herstellung und den Ersatz der „Rasen-Betreten-Verboten“-Schilder betragen rund 500 bis 1.000 Euro pro Jahr.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

